

Entgeltordnung für die Mal- und Fotoschule

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2010 die folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Mal- und Fotoschule beschlossen:

1. Entgeltfestsetzung

1.1 Für die Teilnahme an den Kursen der Mal- und Fotoschule wird ein Entgelt von 11,00 Euro pro Teilnehmer/in und Monat erhoben.

1.2 Die Kurse dauern ein halbes Jahr. Es werden wöchentlich zwei Unterrichtsstunden erteilt. Während der Schulferien wird nicht unterrichtet.

2. Entgeltermäßigung

2.1 Sind mehrere Kinder einer Familie Schüler oder Schülerinnen der Mal- und Fotoschule wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

2.2 Für Inhaberinnen und Inhaber des MülheimPasses wird eine Entgeltermäßigung von 50% gewährt.

2.3 In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ermäßigungen vom Entgelt gewährt werden, über die auf Vorschlag der Museumspädagogin/des Museumspädagogen die Museumsleitung entscheidet

3. Fälligkeit

Das Entgelt ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides halbjährlich im Voraus an den Kulturbetrieb zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann das Entgelt auf Antrag monatlich gezahlt werden. Über den Antrag entscheidet die Museumspädagogin/der Museumspädagoge.

Ein vorzeitiges Ausscheiden entbindet nicht von der Zahlung des Entgeltes.

4. Entgeltschuldner/in

Schuldner/in des Entgeltes nach dieser Entgeltordnung ist der/die Schüler/in der Mal- und Fotoschule; minderjährige Schüler/innen und deren gesetzliche Vertreter/in sind Gesamtschuldner/innen. Wird das Entgelt nicht fristgerecht entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts. Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

5. In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung für die Mal- und Fotoschule tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Mal- und Fotoschule vom 01.08.2006 außer Kraft.